

Merkblatt für Brauchtumsveranstaltungen

Schützenfeste, Erntefeste und Laternenumzüge gelten als „kleine örtliche Brauchtumsveranstaltung“. Festumzüge bedürfen in diesen Fällen grundsätzlich keiner Erlaubnis. Eine Anzeige an die Straßenverkehrsbehörde hat rechtzeitig zu erfolgen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Grundsätzlich ist ein solcher Umzug auf dem Gehweg durchzuführen.
- Kann der Umzug nicht auf dem Gehweg durchgeführt werden, so ist die rechte Seite der Fahrbahn bzw. die rechte Fahrspur zu benutzen.
- Der Umzug ist „als geschlossener Verband“ gem. § 27 StVO zügig durchzuführen.
- Der Umzug ist während des Marsches nach vorne, nach hinten und auch seitlich durch zuverlässige und kenntlich gemachte Ordner (in Warnkleidung) abzusichern.
- Ordner haben lediglich gegenüber den Umzugsteilnehmern – nicht aber gegenüber dem öffentlichen Verkehr – Weisungsbefugnisse.
- Beim Einbiegen muss der Umzug stoppen und darf erst weitergehen, wenn die Verkehrssituation es zulässt. Vorrang hat der Umzug im öffentlichen Verkehr nicht.

Erlaubnispflichtige Umzüge

Ein Umzug ist grundsätzlich erlaubnispflichtig wenn

- mehr als 500 Teilnehmer zu erwarten sind.
- für den Umzug nicht ausschließlich der Gehweg genutzt werden kann und klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sind. In diesen Fällen bleibt zu prüfen, ob eine Erlaubnis aufgrund der Klassifizierung, der bestehenden Verkehrsfrequenz und der Teilnehmerzahl beantragt werden muss.

Werden Festwagen (bei erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Umzügen) eingesetzt, so ist **zwingend** das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ zu beachten und umzusetzen.

Die technische Abnahme der Festwagen ist auf Verlangen nachzuweisen.

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Landkreis Heidekreis
Fachgruppe Verkehrssteuerung